



Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß §§ 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 Bayerische Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.6.1978... Nr. 221/1-6102.ND 39-genehmigte

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 30

"Auf dem Gereute-West"

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Gebiet mit der Begrenzung
- Gustav-Philipp-Straße von der Einmündung Sudetenlandstraße bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1989 / nach Süden entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zur Sudetenlandstraße (unter Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1984) / nun wieder nach Westen bis zur Einmündung der Gustav-Philipp-Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 24.5.1977

2. Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung und Bauweise

1. Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als

a) Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO

b) Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO

ausgewiesen.

§ 3

Kniestöcke

Kniestöcke einschließlich der Pfette sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zugelassen.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 5

Garagen

1. Die Garagen sind mit einem flachgeneigten Satteldach zu versehen.

2. Die Höhe der Garagen von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Garagendecke darf max. 2,40 m nicht überschreiten. Die Höhe der Oberkante der Garagendecke bis zur Oberkante des Firstes darf nicht mehr als einen Meter betragen.

3. Die Firstrichtung der Garagen muß in Längsrichtung zur Zufahrtsstraße verlaufen.
4. Ausnahmsweise können Flachdächer zugelassen werden, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.
5. Garagen mit Pultdächern sind nicht zulässig.

§ 6

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedung von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe beträgt 0,30 m.
2. Die Zufahrten der Garagen dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Zufahrten die übliche Länge eines Stauraumes überschreiten.
3. Zwischen den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den **18. APR. 1978**
Stadtrat Neuburg a.d. Donau


()
Oberbürgermeister